



Michael Wilmsen

Rechtsanwalt

U N T E R N E H M E R K A N Z L E I

RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig

Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

23.03.2018 1/2

Das häusliche Arbeitszimmer Ausnahmen vom Abzugsverbot

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b Einkommensteuergesetz (EStG) dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Dieses grundsätzliche Abzugsverbot gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250€ begrenzt (erste Ausnahme).

Die Beschränkung der abzugsfähigen Aufwendungen auf 1.250€ gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (zweite Ausnahme).

Der Selbständige oder GmbH-Geschäftsführer kann also immer die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten absetzen, wenn er in seinem Haus oder in seiner Wohnung einen Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke nutzt und im Betrieb – ausnahmsweise – kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Raum muss seiner Ausstattung nach für die Erzielung von Einnahmen genutzt werden. Ein häusliches Arbeitszimmer ist seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre eingebunden und dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten. Ein solcher Raum ist typischerweise mit Büromöbeln eingerichtet, wobei der Schreibtisch regelmäßig das zentrale Möbelstück ist.

Vom häuslichen Arbeitszimmer ist der gemischt genutzte Raum zu unterscheiden, der sowohl zur Erzielung von Einkünften als auch in mehr als nur untergeordnetem Umfang zu privaten Zwecken genutzt wird. Ein gemischt genutzter Raum – und damit auch die Arbeitsecke im Wohnzimmer – ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) steuerlich nicht abzugsfähig.

Wann steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung?

Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer werden nur anerkannt, wenn im Betrieb kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Der Begriff Arbeitsplatz ist aber insofern interpretationsfähig.

Trotz eines Tisches mit Stuhl im Betrieb kann ein anderer Arbeitsplatz im Betrieb im Einzelfall zu verneinen sein. So z.B. ein Arbeitsplatz in einer Produktionshalle mit hohem Geräuschpegel oder ein Arbeitsplatz in einem Büro, indem aus anderen Gründen nicht in der Qualität gearbeitet werden kann wie im häuslichen Arbeitszimmer.

Nutzung des Arbeitszimmers durch zwei Personen

Die Rechtsprechung geht seit Ende 2016 von einem personenbezogenen Anwendungsbereich aus.

Nunmehr kann der Höchstbetrag von jedem Steuerpflichtigen in voller Höhe in Anspruch genommen werden, der das Arbeitszimmer nutzt, sofern in seiner Person die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 EStG erfüllt sind.